

Schon jetzt und ehe noch die Medicinalreform im Ganzen zur Durchführung gelangt ist, hat, soweit sich Gelegenheit dazu dargeboten, der in der ständischen Schrift vom 6. August 1861 unter III. 3. wegen Com- mandirung von Militärärzten an die verschiedenen Hospi- täler des Landes gestellte Antrag Berücksichtigung ge- funden.

Dagegen ist der in derselben ständischen Schrift vom 6. August 1861 zu III. 1. gestellte, mit der Medicinalre- form-Frage an sich nicht unmittelbar im Zusammenhange stehende Antrag,

daß eine völlige Gleichstellung der mit Officiers- character dienenden Militärärzte auch in Bezug auf Bedienung mit den Officieren der Truppe, bei wel- cher sie stehen, herbeigeführt werden möge,

Seiten der Staatsregierung zwar in Erwägung gezogen worden; es hat jedoch bei den Folgen, die sich in man- cherlei Beziehung daran knüpfen, zur Zeit nicht die Füg- lichkeit sich herausgestellt, demselben zu entsprechen.

Aus dem Departement des Kriegs gelangen an die Stände:

der Entwurf eines Gesetzes

einige Abänderungen und Zusätze zu den Gesetzen vom 7. December 1837 und 11. September 1843 betreffend;

der Entwurf eines Gesetzes

einige Abänderungen des Gesetzes vom 1. Septem- ber 1858 über Erfüllung der Militärpflicht be- treffend.

Durch den zuerst erwähnten Entwurf werden gleich- zeitig schon jetzt und noch vor Abschluß der wegen Einführung eines allgemeinen deutschen Verpflegungs- reglements am Bundestage zu Frankfurt noch schwebenden Verhandlungen die mit der ständischen Schrift vom 26. Juli 1861 der Staatsregierung zur Erwägung abge- gebenen, auf Erhöhung der Vergütungen für Militärlei- stungen gerichteten Petitionen der Gemeinden Oschatz, Wurzen und Meissen zur Erledigung gebracht.

Ueberdieß wird

der Entwurf zu einem Gesetze zur Erläuterung der Bestimmung in §. 69, 3. des Militärstrafgesetzbuchs vom 11. August 1855

an die Stände gelangen.

Zur gründlicheren wissenschaftlichen, besonders auch praktischen Durchbildung junger Theologen ist, unter Be- nutzung der Lehrkräfte an der Universität und sonst und mit Verwendung der Gelder, welche bei der Reform des Hoch- stiftes Meissen gewonnen wurden, ein Prediger-Semi- nar errichtet worden, von dessen Wirksamkeit man sich für das geistliche Lehramt und für die evangelische Kirche mannigfachen Segen versprechen kann.

Mit Hülfe der von der vorigen ordentlichen Stände- Versammlung zu Aufbesserung der Ephoralgehälte bewil-

ligten Gelder ist Vorsorge getroffen worden, um den Ge- schäftskreis der Ephoren durch Verordnung vom 13. Juli 1863 im Interesse der Kirche und der Kirchengemeinden besser zu ordnen, auch durch Verordnung von demselben Tage die Abnahme der Kirchrechnungen möglichst vereinfacht und so eingerichtet, daß die Kirchenärarier und be- ziehentlich Gemeinden dadurch wesentlich erleichtert werden.

Wegen Zuziehung der Stadträthe zu den Kirchen- und Schulinspectionen, worüber der vorigen Stände- versammlung verschiedene Petitionen vorlagen, die durch die ständische Schrift vom 3. August 1861 der Staatsregierung zur Erwägung empfohlen wurden, wird, nach Beendigung der nöthigen Erörterungen, eine den Wünschen ent- sprechende Verordnung ergehen.

Die Seelsorge bei den Gefangenen in den Gefäng- nissen der Bezirksgerichte ist eigens dafür berufenen oder am Orte schon angestellten Geistlichen übertragen worden, die von der auf vorigem Landtage bewilligten Dispo- sitionssumme remunerirt werden.

Der Parochialzwang in Bezug auf Stolgebühren in den gemischten Parochien der Oberlausitz, welcher schon längst ein Gegenstand von Beschwerden war, ist durch Verordnung vom 15. Juli 1863 aufgehoben worden.

Den ständischen Anträgen in der Schrift vom 3. August 1861 auf Veranlassung einer Petition der Deutschkatholiken ist, soweit es nach den bestehenden Ge- setzen thunlich war, durch geeignete Verfügungen ent- sprochen worden.

Die Universität hat von Jahr zu Jahr an Frequenz zugenommen. Die Staatsregierung hat es sich daher um so mehr angelegen sein lassen, durch Berufung neuer Lehrer für immer vollständigere Vertretung der zeitheri- gen und mehrerer neuer Lehrfächer zu sorgen.

Das neue Schullehrerseminar in Borna wurde zu Michaelis dieses Jahres eröffnet, nachdem schon seit zwei Jahren durch ein dort errichtetes Proseminar für auf- nahmsfähige Zöglinge gesorgt worden war.

Die neue Turnhalle für die Turnlehrerbildungsan- stalt in Dresden ist vollendet und in Gebrauch genommen. Durch Verordnung vom 20. Mai d. J. ist auch die Ein- führung des Turnunterrichtes an den Volksschulen den Gemeinden empfohlen und für Bildung von Turnlehrern für diese Schulen gesorgt worden.

Ueber die auf dem letzten Landtage in Anregung ge- brachte Frage wegen Verkürzung der Schulzeit und Zu- rückstellung des Anfangs derselben auf das 7. Lebensjahr hat die Staatsregierung die eingehendsten Erörterungen angestellt und wird das Ergebnis der Ständeversamm- lung vorgelegt werden.

Die Urkundensammlung für alte sächsische Ge- schichte, für welche die vorige Ständeversammlung eine Bewilligung gemacht hat, ist nach Herbeischaffung reichen Materials aus in- und ausländischen Archiven in An-